



Kontaktangaben

Sie nehmen für folgende Organisation an der Vernehmlassung teil: ,

Bitte geben Sie uns eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen an:

Kontaktperson: Sarah Knüsel
Adresse: VLSZH, Mainaustrasse 30, 8008 Zürich
Telefon: 076 379 60 03
E-Mail: sarah.knuesel@vslzh.ch

**eVernehmlassung Anpassungen am nBA****Grundsätzliche Zustimmung**

Sind Sie grundsätzlich mit den Anpassungen am neuen Berufsauftrag einverstanden?

- gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/
weiss nicht

Allgemeine Bemerkungen:

Der VSLZH erachtet die Weiterentwicklung des neu definierten Berufsauftrags als zwingend nötig und begrüsst die entsprechenden Anpassungen. Die Anpassungen der Pensen der Schulleitenden sowie eine eigene Lohnklasse für Schulleitende sind nachweislich begründbar. Die Ansetzung des Vollpensum einer Lehrperson mit 26 Wochenlektionen anstelle von 27.3 Wochenlektionen führt zu einer Entlastung. Aus Sicht des VSLZH ist auch sehr erwünscht, dass die Zeiterfassung nicht mehr obligatorisch, aber individuell weiterhin möglich ist. Die Erhöhung der Pauschale für Lehrpersonen für den Tätigkeitsbereich Klassenlehrperson ist absolut richtig und notwendig.

**eVernehmlassung Anpassungen am nBA****Ressourcen Lehrpersonen****§ 3 LPG und § 7 LPVO:**

Sind Sie mit einer Erhöhung des Faktors der jährlichen Arbeitszeit für den Tätigkeitsbereich Unterricht von heute 58 auf neu 60 Stunden pro Wochenlektion einverstanden?

- gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/ weiss nicht

Allgemeine Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

§ 3 LPG und § 10c LPVO:

Sind Sie mit einer Erhöhung der Pauschale für Klassenlehrpersonen einverstanden?

- gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/ weiss nicht

Allgemeine Bemerkungen:

Dazu sollen zusätzliche Ressourcen gesprochen werden (Stellenprozente oder VZE) infolge der wegfallenden Stunden. Für die Durchführung von Klassenlagern sollen Entschädigungen oder Zeitpauschalen gewährt werden.

§ 2e LPVO:

Sind Sie mit einer Erhöhung des zusätzlichen Lektionenfaktors für Lehrpersonen in der Berufseinführung von heute 1.5 Stunden auf neu 4 Stunden pro Wochenlektion einverstanden?

- gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/ weiss nicht



eVernehmlassung Anpassungen am nBA

Allgemeine Bemerkungen:

Die Konsequenz bei einer Umrechnung auf vier Lektionen ist, dass die Lehrpersonen keine weiteren Aufgaben in den Bereichen Zusammenarbeit, Schule und Weiterbildung mehr übernehmen können (eingeschlossen auf die Pauschale für Klassenlehrpersonen). Daher empfiehlt der VSLZH eher eine Umrechnung mit zwei oder drei Stunden.

Arbeitszeit und Tätigkeitsbereiche Lehrpersonen

§ 6 LPG:

Sind Sie mit einer Erhöhung des Mindestbeschäftigungsgrades einer Lehrperson von 35% auf 40% einverstanden?

- gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/ weiss nicht

Allgemeine Bemerkungen:

Offen bleibt die Frage, ob sich dabei auch Anzahl Lektionen auf mindestens 10 Lektionen erhöht. Speziell ist die Problematik im Kindergarten: 10 Wochenlektionen entsprechen 1.5 Tagen Unterricht, bzw. einer Anstellung von 38%. Daher werden dann mehr Stellenprozent oder VZE zum Ausgleich auf 40% benötigt. Auf der Primarstufe entsprechen 10 Wochenlektionen 36%– auch hier ist eine Erhöhung notwendig.

§ 18 LPG:

Sind Sie mit der Zusammenlegung der Tätigkeitsbereiche „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Klassenlehrperson“ zu einem Tätigkeitsbereich „Zusammenarbeit“ einverstanden?

- gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/ weiss nicht

Allgemeine Bemerkungen:

Die Tätigkeitsbereiche sind nicht trennscharf abgrenzbar. Die Zusammenlegung ist sehr sinnvoll in schwierigen Situationen je nach Umstand neue Möglichkeiten eröffnet. Der VSLZH geht davon aus, dass es weiterhin nicht zu einem Tätigkeitsbereich zugeordnete Stunden geben wird (bisher als «Flexteil» bezeichnet).



eVernehmlassung Anpassungen am nBA

§ 19b Abs. 3 LPG und § 10 Abs. 3 und 4 LPVO:

Sind Sie mit einem grundsätzlichen Verzicht auf die obligatorische Zeiterfassung in den Tätigkeitsbereichen „Zusammenarbeit“ und „Weiterbildung“ einverstanden?

- gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/ weiss nicht

Allgemeine Bemerkungen:

Die Schulleitung kann in Einzelfällen (z.B. bei Neuanstellungen oder überlasteten Lehrpersonen) weiterhin eine Zeiterfassung verlangen.

§§ 11 und 12 LPVO:

Sind Sie mit dem Verzicht auf die Übertragung eines negativen Arbeitszeitsaldos einverstanden?

- gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/ weiss nicht

Allgemeine Bemerkungen:

Aufgrund der bisherigen Teilzeitarbeitsfassung (ohne Tätigkeitsbereich Unterricht) war der Arbeitszeitsaldo im Gesamten weder eruiert noch beweisbar. Das Anstellungspensum kann bei Bedarf jährlich angepasst werden.

§ 13 LPVO:

Sind Sie damit einverstanden, dass ein Dienstaltersgeschenk in der unterrichtsfreien Zeit bezogen werden muss?

- gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/ weiss nicht

Allgemeine Bemerkungen:

Der VSLZH ist der Meinung, dass dieses Vorhaben aus nachfolgenden Gründen nicht umsetzbar ist. In den Schulferien kompensieren Lehrpersonen wie Schulleitungen ihren positiven Arbeitszeitsaldo, den



eVernehmlassung Anpassungen am nBA

sie während der Unterrichtszeit angehäuft haben. Demnach werden sich Lehrpersonen und Schulleitungen ihre Dienstaltersgeschenke zukünftig auszahlen lassen. Dies ist aus der Sicht des VSLZH nicht im Sinne der Sache.

Ressourcen und Lohn Schulleitungen

§ 2c LPVO:

Sind Sie mit einer Erhöhung der Vollzeiteinheiten (VZE) für Schulleitungen um rund 50% einverstanden?

- gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/ weiss nicht

Allgemeine Bemerkungen:

Aufgrund der stetig steigenden Aufgabenzuteilungen und Anforderungen seit der Einführung der Schulleitungen ist dieser Schritt zwingend nötig und aufgrund der Zeiterfassungen überfällig. Ein Grund ist die teils enorme Führungsspanne einer Schulleitung, welche zwischen 8 - 80 Personen betragen kann.

§ 29d LPVO:

Sind Sie mit einer höheren Einreihung der vollständig ausgebildeten Schulleitungen in die neu zu schaffende Lohnkategorie VI (entspricht Lohnklasse 22 Anhang 1 VVO) einverstanden?

- gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/ weiss nicht

Allgemeine Bemerkungen:

Die bestehende Lohnklasseneinreihung von Schulleitenden in der gleichen Lohnklasse wie Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf der Sekundarstufe ist sehr unbefriedigend und nicht mehr zeitgemäss. Die Einstufung ist aufgrund der Führungstätigkeit und -verantwortung der Schulleitenden zwingend höher anzusetzen.
